

# **Satzung**

## **Kompetenzplattform Kommunales Infrastrukturmanagement Straße (KIM- Straße) e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein, der in das Vereinsregister eingetragen werden soll, führt den Namen „Kompetenzplattform Kommunales Infrastrukturmanagement Straße (KIM-Straße) e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Aachen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereines ist die Förderung von standardisierten (offenen) Lösungen im Datenmanagement des kommunalen Straßen- und Verkehrswesens in Wissenschaft und Forschung sowie deren Weiterentwicklung, praktische Nutzung und deren öffentliche Akzeptanz:

In Erfüllung dieser Ziele übernimmt der Verein folgende Aufgaben:

- Entwicklung und Darstellung eines Kompetenz-Zentrums für standardisierte (offene) Lösungen im Datenmanagement des kommunalen Straßen- und Verkehrswesens
- Information der Fachwelt und der Öffentlichkeit über den Nutzen und Einsatzfelder von standardisierten Lösungen im kommunalen Datenmanagement durch beispielsweise Vorträge, Veröffentlichungen und Tagungen.
- Austausch praktischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse zwischen den Vereinsmitgliedern sowie Publizierung derselben
- Organisation der Pflege des standardisierten Datenmodells für kommunale Straßenverkehrsnetze
- Weiterentwicklung des standardisierten Datenmodells für kommunale Straßenverkehrsnetze im Bereich von Fachdatenmodellen
- Kooperative Formulierung und Initiierung von Forschungs- und Validierungsprojekten für standardisierte Lösungen im Datenmanagement
- Know-How- und Technologietransfer durch die Veröffentlichung von Best Practice-Ansätzen im kommunalen Datenmanagement unter Nutzung von standardisierten (offenen) Lösungen

Der Verein kann Gesellschaften gründen oder sich zusammen mit Dritten an Gesellschaften, deren Tätigkeit dem Vereinszweck dienlich ist, beteiligen sowie diese ideell und finanziell als Trägerverein unterstützen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Eintritt von Mitgliedern**

1. Mitglied des Vereins können werden:
  - Natürliche und juristische Personen, die im Bereich des kommunalen Straßen- und Verkehrswesen tätig sind, und den Einsatz von offenen Lösungen unter Einsatz standardisierter Ansätze unterstützen
  - Kommunen und Kreise sowie Anstalten und Körperschaften öffentlichen Rechts
  - Leiterinnen und Leiter von wissenschaftlichen Einrichtungen mit Bezug zum kommunalen Straßen- und Verkehrswesen
  - Hochschul- und Forschungsinstitute mit Bezug zur kommunalen Straßen- und Verkehrswesen, soweit sie in der Form eines eingetragenen Vereins oder einer juristischen Person betrieben werden.
2. Fördermitglied kann jede juristische und natürliche Person werden, die den Verein und seinen Zweck durch angemessene Zuwendungen unterstützen möchte.
3. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand nach freiem Ermessen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt oder Verlust der Rechtsfähigkeit sowie durch Streichung von der Mitgliederliste.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
3. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung hat der Vorstand dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben mit Rückschein zugehen zu lassen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung soll dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Hierzu hat der Vorstand gegenüber der Mitgliederversammlung das Vorschlagsrecht.
3. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge stunden oder erlassen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden (z.B. Beirat)

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Ein Mitglied kann in der Mitgliederversammlung höchstens zwei andere Mitglieder vertreten. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Vollmacht.
2. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
  - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands,
  - Wahl, Bestätigung und Abberufung zweier Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
  - Wahl, Bestätigung und Abberufung des ersten Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schatzmeisters, sowie von höchstens vier weiteren Vorstandsmitgliedern,
  - Entscheidung über die Gründung von Gesellschaften sowie den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen an Gesellschaften,
  - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
  - Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern im Zuge eines Berufungsverfahrens entsprechend § 4 Ziffer 3.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen nämlich erster Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister sowie höchstens vier weitere Vorstandsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gerechnet von der Wahl an gewählt werden. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. In den Vorstand können alle natürlichen Personen gewählt werden, die entweder selbst als natürliche Person Mitglied des Vereins sind oder aber Mitarbeiter/Angehörige einer juristischen Person sind, die Mitglied des Vereins ist. Die Wahl der

Vorstandsmitglieder kann für die Ämter, für die jeweils nur ein Kandidat vorhanden ist, in einem Wahlgang erfolgen. Sind mehrere Kandidaten für ein Vorstandsamt vorhanden, gilt die Wahlregelung aus §11 Abs. 5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode nicht mehr Mitarbeiter/Angehöriger einer juristischen Person ist, die Mitglied des Vereins ist, und deshalb automatisch aus dem Vorstand ausscheidet, sofern es nicht gleichzeitig als natürliche Person Mitglied ist.

2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
  - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister als geschäftsführende Vorstandsmitglieder. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam zur Vertretung des Vereines berechtigt. Im Innenverhältnis wird die Anweisung erteilt, dass eines dieser zwei Mitglieder der erste Vorsitzende sein soll, soweit er nicht verhindert ist. Abweichend davon können Ausgaben von bis zu 1.000,- EURO von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands veranlasst werden.
4. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung ergänzend zur Satzung erlassen.
5. Der Vorstand ist ermächtigt, einen Koordinierungskreis einzurichten. Aufgabe des Koordinierungskreises ist es, den Vorstand gemäß der gefallenen Vorstandsbeschlüsse zu unterstützen.
6. Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden (in dessen Vertretung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands) geleitet. Bei deren Verhinderung ist von den anwesenden Vorstandsmitgliedern aus ihrer Mitte ein Sitzungsleiter zu bestimmen. Von Vorstandssitzungen und dort gefassten Beschlüssen des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Sitzungsleiter. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens zwei Vorstandsmitglieder, davon mindestens eines aus dem geschäftsführenden Vorstand, anwesend sind.
7. Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer berufen, der im Rahmen seiner Weisung und im Sinne des Vereinszweckes entsprechend § 2 tätig wird.
8. Der Vorstand kann zur Weiterentwicklung und Erreichung der Vereinsziele am Vereinssitz Aachen eine Geschäftsstelle einrichten und betreiben. Das operative Geschäft wird in der Geschäftsstelle abgewickelt. Die Geschäftsstelle wird vom geschäftsführenden Vorstand geleitet, oder von einem durch den Vorstand berufenen Geschäftsführer. Vertrauliche Informationen aus dem operativen Geschäft über die Belange Dritter dürfen nicht ohne Zustimmung des Leiters der Geschäftsstelle sowie die ausdrückliche Zustimmung der Betroffenen weitergegeben werden.

## **§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich (auch auf elektronischem Wege) unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich (auch auf elektronischem Wege) bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Bis spätestens drei Woche vor einer Mitgliederversammlung kann beim Vorstand schriftlich (auch auf elektronischem Wege) eine Ergänzung der Tagesordnung beantragt werden. Eine solche vorzunehmen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Vorstandes. Dem Verlangen muss jedoch entsprochen werden, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unterstützt wird. Über die Ergänzung sind die Mitglieder mindestens eine Woche vor der Versammlung in der Form zu informieren, wie sie geladen worden sind. Bei Satzungsänderungen müssen die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher in der entsprechenden Weise informiert werden.

## **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## **§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Sind sämtliche dieser Mitglieder verhindert, so bestimmt die Versammlung einen Leiter aus ihrer Mitte. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
4. Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist die Mitgliederversammlung ungeachtet der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimme. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, ebenso wie bei Auflösung des Vereines erforderlich. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet der Versammlungsleiter.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Kassen- und Rechnungsprüfung**

Am Ende eines jeden Geschäftsjahres findet eine Kassen- und Rechnungsprüfung statt. Die ordnungsgemäße Verwendung der Spenden und Mitgliedsbeiträge wird geprüft. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

## **§ 13 Auflösung des Vereines**

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11 Abs. 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Liquidatoren die dann noch im Amt befindlichen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung im Sinne der Satzung. Den Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich mit dem Beschluss zur Auflösung des Vereins.
3. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtswirksamkeit verliert.

## **§ 14 Übergangsvorschrift**

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.